GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

**Satzung über die Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018, hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. November 1990, zuletzt geändert am 01. Juni 2016, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 1 erhält folgende Fassung:
Alle im Dienst der Stadt Rottweil ehrenamtlich Tätigen, ausgenommen die nach § 2 zu entschädigenden Personen, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls je angefangene Stunde zeitlicher Inanspruchnahme den Betrag von 10,00 Euro. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag ist die Gesamtdauer maßgebend. Die Entschädigung beträgt höchstens 65,00 Euro pro Tag.

§ 2 Aufwandsentschädigung

§ 2 Absätze 1, 2, 5, 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro. Außerdem wird Stadträten für die Sitzungen des Gemeinderats, eines von ihm eingesetzten beschließenden oder beratenden Ausschusses oder sonstigem vom Gemeinderat gebildeten Gremium ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro gewährt. Bei mehr als zwei Sitzungen an einem Tag, bei ganztägiger (mehr als 5 Stunden) oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 65,00 Euro festgesetzt.

(2) Die Ortschaftsräte der Stadtteile und die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.
Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht zugleich Mitglied des Ortschaftsrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Satz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld von 50,00 Euro. Bei mehr als zwei Sitzungen an einem Tag, bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme beträgt das erhöhte Sitzungsgeld pro Tag 110,00 Euro. Sie haben den Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(6) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 Euro je angefangene Tätigkeitsstunde. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(7) Besonders beauftragte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung von 32,50 Euro. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 65,00 Euro festgesetzt.

(8) Der erste Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhält für seine stärkere Inanspruchnahme als Gemeinderat eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro, dessen Stellvertreter erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Rottweil, den 13. Dezember 2018

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.